

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Tagblatt, Riesa

Amtsblatt

№ 232

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa sowie den Gemeinderat Großenhain.

№ 232.

Freitag, 5. Oktober 1917, abends.

70. Jahrg.

Angaben über Preisveränderungen

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Der Preis beträgt monatlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitweilige und tabellarische Anzeigen sind nach Vereinbarung zu begeben. Die Preise für die 48 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) betragen: 20 Pf. Ortspreis 15 Pf.; zeitweilige und tabellarische Anzeigen sind nach Vereinbarung zu begeben. Die Preise für die 48 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) betragen: 20 Pf. Ortspreis 15 Pf.; zeitweilige und tabellarische Anzeigen sind nach Vereinbarung zu begeben.

Der Preis beträgt monatlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitweilige und tabellarische Anzeigen sind nach Vereinbarung zu begeben. Die Preise für die 48 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) betragen: 20 Pf. Ortspreis 15 Pf.; zeitweilige und tabellarische Anzeigen sind nach Vereinbarung zu begeben.

**Nachstehende Bekanntmachung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.**  
Dresden, den 2. Oktober 1917. 1068 II B 1 b 4726  
Ministerium des Innern.  
**Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken.**  
Vom 25. September 1917.  
Auf Grund des § 8 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) wird bestimmt:  
Artikel I.  
Unter § 7 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 609) wird als § 7a folgende Vorschrift eingefügt:  
Das nach Maßgabe dieser Verordnung erworbene Saatgut darf in denselben Mengen zur Bestellung verwendet werden, die auf Grund des § 7 der Reichsgetreideverordnung für selbstgebautes Saatgut festgesetzt sind.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 25. September 1917.  
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.  
von Waldow.

**Nachstehende Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.**  
Dresden, den 2. Oktober 1917. 1605 III B 1 b 4727  
Ministerium des Innern.  
**Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstverfolger und für die Saat zu belassenden Früchte.**  
Vom 27. September 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 7 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) folgendes verordnet:  
§ 1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren selbstgebauten Früchten verwenden:  
1. zur Ernährung der Selbstverfolger auf den Kopf  
a) an Getreide, Paster und Hülsenfrüchten (Gebien einschließlich Beluschten, Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linen und Saatweiden (Vicia sativa) für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. November 1917 einschließlich insgesamt sechs Kilogramm, jedoch mit der Maßgabe, daß höchstens einhundert Kilogramm Hülsenfrüchte verwendet werden dürfen. Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte;  
b) an Buchweizen für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt fünfundsiebzig Kilogramm, an Hirse insgesamt zehn Kilogramm;  
2. an Saatweiden (Vicia sativa) zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke bis zu einhundert Kilogramm auf das Hektar.  
§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 27. September 1917.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

**Nachstehende Bekanntmachung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.**  
Dresden, den 2. Oktober 1917. 530 II B 1 b 4728  
Ministerium des Innern.  
**Verordnung über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18.** Vom 28. September 1917.  
Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:  
§ 1. Die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1032) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen gelten bis auf weiteres auch für den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18 mit der Maßgabe, daß Verbrauchszucker, der von den Fabriken nach Inkrafttreten dieser Verordnung zum Verbrauch nach dem 30. September 1917, bei Kommunalverbänden zum Verbrauch nach dem 31. Oktober 1917 geliefert wird, nach dem Preise für das Betriebsjahr 1917/18 zu bezahlen ist.  
§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 28. September 1917.  
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.  
von Waldow.

**Nachstehende Bekanntmachung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.**  
Dresden, den 2. Oktober 1917. 530 II B 1 b 4728  
Ministerium des Innern.  
**Verordnung über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18.** Vom 28. September 1917.  
Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:  
§ 1. Die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1032) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen gelten bis auf weiteres auch für den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18 mit der Maßgabe, daß Verbrauchszucker, der von den Fabriken nach Inkrafttreten dieser Verordnung zum Verbrauch nach dem 30. September 1917, bei Kommunalverbänden zum Verbrauch nach dem 31. Oktober 1917 geliefert wird, nach dem Preise für das Betriebsjahr 1917/18 zu bezahlen ist.  
§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 28. September 1917.  
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.  
von Waldow.

**Abgabe von Speisefertigkartoffeln betr.**  
In der Woche vom 8. - 14. Oktober 1917 erhalten Kartoffelverarbeitungsberichtigte Personen auf den grünen Kartoffelartenabschnitt 7 Pfund Kartoffeln. Schwere- und Schwerstarbeiter erhalten auf die rote Zusatzkarte weitere 3 Pfund Kartoffeln. Kartoffelerzeuger können in der obigen Woche aus ihren Vorräten höchstens pro Kopf der von ihnen zu verlegenden Personen 10 Pfund verbrauchen.  
Wegen der Halt-, Schank- und Speisewirtschaften verbleibt es bei den Anordnungen in Biffer 1-0 der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 7. August 1917.  
Die Kartoffeln dürfen nur gegen Abgabe der Kartoffelmarten an die Verbraucher verabreicht werden.  
Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. wird bestraft, wer sich unrechtmäßigweise mehr Kartoffeln verschafft, als ihm zusteht oder wer den Versuch hierzu macht.  
Großenhain, am 4. Oktober 1917.  
128 a II. Der Kommunalverband.

**Abgabe von Seringen.**  
Von Sonnabend, den 6. dieses Monats ab werden in den Lebensmittelgeschäften Seringen abgegeben.  
Da bei der geringen Menge - es entfällt auf 3 Personen ungefähr 1 Sering - eine allgemeine Rationierung nicht vorgenommen werden kann, werden die Verkaufsstellen angewiesen, die Seringen nur gegen Vorlegung der Brotausweiskarte abzugeben. Die erfolgte Abgabe ist auf der Rückseite der Brotausweiskarte zu vermerken.  
Der Preis stellt sich für das Pfund auf 1,50 M.  
Großenhain, am 4. Oktober 1917.  
78 a III. Der Kommunalverband.

**Bekanntmachung.**  
Bestandsaufnahme der Bett-, Haus- und Tischwäsche.  
Laut Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 21. September 1917 (abgedruckt im Großenhainer Tageblatt vom 23. September 1917 Nr. 221, im Radeburger Anzeiger vom 25. September 1917 Nr. 111) hatten Inhaber von Gewerbe- und gemeinnützigen Betrieben im Bezirke des unterzeichneten Kommunalverbandes einschließlich der Städte Großenhain und Riesa Vordrucke zur Anzeige ihres Bestandes an Bett-, Haus- und Tischwäsche bis Freitag, den 28. September 1917

bei der Königl. Amtshauptmannschaft - Bekleidungsstelle - anzufordern und die nach dem Bestande vom 1. Oktober 1917 vorchriftsmäßig ausgefüllten Meldelarten sodann frankiert bis spätestens Montag, den 15. Oktober 1917 unmittelbar an die Reichsbekleidungsstelle - Verwaltungsabteilung - Berlin W 50, Nürnberger Platz 1 einzusenden.  
Da Meldelarten bisher nur zum geringen Teil beantragt worden sind, so werden die Bestimmungen der genannten Bekanntmachung unter Hinweis auf die Strafandrohung in § 9 hiermit in Erinnerung gebracht.  
Großenhain, am 3. Oktober 1917.  
1014 a K. Der Kommunalverband.

Nach § 22 des Ergänzungsteuergesetzes erfolgt die Veranlagung zur Ergänzungsteuer durch die zur Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens berufenen Ergänzungskommissionen, sofern nicht der Antrag auf Veranlagung durch die besonderen Ergänzungsteuereinkommenskommissionen gestellt wird. Ein solcher Antrag ist bis zum 1. November 1917 schriftlich bei anzubringen. Er muß die Erklärung enthalten, daß der Beitragspflichtige bereit sei, mindestens 40 M. Ergänzungsteuer zu entrichten. Wohnort und Wohnung des Antragstellers sind anzugeben.  
Großenhain, am 4. Oktober 1917.  
Die Königl. Bezirkssteuereinnahme.

**Geschäftszeit**  
vom 8. Oktober ab 8-1/4 Uhr.  
Die Königl. Bezirkssteuereinnahme Großenhain.  
Auf Blatt 485 des hiesigen Handelsregisters, die Firma Ernst Schröder in Frankfurt a. M., ist heute eingetragen worden:  
Der Inhaber Ernst Moritz Schröder ist ausgeschieden.  
Der Kaufmann Ernst Paul Schröder in Reichstreu ist Inhaber.  
Riesa, den 3. Oktober 1917.  
Königliches Amtsgericht.

**Vertilches und Süßliches.**  
Riesa, den 5. Oktober 1917.  
**Glauben am Geld - Geld am Glauben.**  
Ein Mahnruf von der Front.  
Von Hauptmann Walter Hoem.  
Front und Heimat - wir und ihr. Sind die zwei noch eins?  
Gibt uns Waffen! In unser aller Namen hab ich's euch zugerufen vor einem halben Jahr. Millionen unter euch sind dem Rufe gefolgt. Alle - noch längst nicht! Die weiße die Millionen taten, die gegeben haben - die Geschäfte des dritten Kriegsjahrs hat's erwiesen. Keine Champagne, Arras, Verdun von 1917, Flandern - bei das war ein ander Ding, als da sie uns anhielten 1916 vor Verdun - da sie anhielten an der Somme! Die Uebermaterialschlacht - sie hat's nicht geschafft! Denn auch wir hatten jetzt, was wir brauchten. Und hunderttausende junger und alter deutscher Krieger danken's euch, daß sie heut noch Gewehr und Handgranate schwingen, in den glühenden Lauf die Kartusche schießen, euch zum Schutze, statt daß die feindlichen Kriegsmaschinen sie zu Brei zerstampft hätten. Sie haben gefühlt, wie's ist, wenn die zwei eins sind - Heimat und Front - ihr und wir!  
Sind wir immer noch eins?  
Wenn die Munitionslieferanten, bis zum Morgen gefüllt mit all dem gräßlichen Zeug, das wir so bitter nötig brauchen, um uns die da drüben vom Leibe zu halten - dann haben Musketier und Kanonier es freudig-holz emr unden; ja, sie haben uns und bei uns, die dabei - ihre Kaliber haben sie ausgespiert bis zum letzten Koffenschein,

die Kraft ihrer Glieder ausgepumpt bis zum letzten Schweißtropfen, um uns zu helfen im gemeinsamen Riesensampf.  
Aber wenn wir auf Urlaub kamen, dann - haben wir manchmal zweifeln müssen an euch. Ihr starrtet uns frostig an und schüttelt sie immer wieder, die häßliche, gedankenlose Frage: wann geht's denn endlich zu Ende? Als ob's an uns läge, wenn's noch immer weiter geht!  
Und wenn wir von dem erzählen, des unser Herz bis zum Bersten voll war, von unserem Kampf und Sieg, von Wunden und Sterben, von grimmiger Not und herrlicher Kameradschaft, dann hörtet ihr nur mit halbem Ohre hin und erzähltet von euren Brot- und Kartoffelmäßen, euren Kleider- und Stiefelröden, euren Metall- und Papierböden. Von euren Entwürfungen und Verteilungen, von Scharen und Schieben, von Wuchererei und Dämmererei, von Kriegsgewinnen und Kriegsgeldern, von Alttagstrau und Alttagstred... Und dann kam ein Gefühl ungeheurer Entfremdung über uns; und manch braver Soldat hat im Kreise seiner Stammtischbrüder von einst in sich hineingeküßt: Verdamm! War ich erst wieder in meinem Schützengraben!  
Es ist nicht mehr wie im Anfang zwischen uns und euch. Wir haben den Krieg so weit von euch hinweggeschwenkt, daß ihr den ganzen Ernst unserer Kämpfe nicht mehr fühlt. Wir sind verwandelt durch das lurchdorstige Weiden, das jemals über Menschen verhängt war - ihr seid die Alten geblieben.  
Soll's so sein? Wollt ihr, daß ihr, die Heimat, und wir, eure Krieger, wenn wir einst heimkommen, einander nicht mehr verstehen? Das könnt ihr nicht wollen, das wollt ihr nicht!

Also geht mit uns - den letzten, schweren Rest des Leidensweges, den wir noch zu wandeln haben. Beweist - beweist uns, daß euer Herz noch immer bei uns ist. Ihr könnt's; indem ihr geht, immer und immer wieder geht! Liebesgabenpakete verlangen wir nicht mehr von euch. Das war einmal - als ihr dabei noch überflüssig hattet. So etwas könnt ihr nicht mehr geben, - wir wissen's. Aber Geld - das habt ihr. Ihr verdient - gar mancher unter euch überreich, dieweil wir seit drei Jahren auf Kommilodierung stehen. Ihr könnt auf die hohe Karte legen, indes unser Erspartes aufammenschmolz. Ihr habt Boden unter den Füßen, indes wir über'm Abgrund hangen. Gebt - ihr könnt's, und so müßt ihr!  
Nehmt uns tauschen. Gebt uns euer Geld - und nehmt unseren Glauben!  
Unseren wilden, knorrigen, opferstollen Glauben an den Sieg, der um so härter und heiliger ist in uns, je näher wir dem Feinde, dem Tode stehen. Spantet ihr eure Kämpfer sehen, wie sie hinausstarren in Graus und Nacht, Herz und Auge nur auf das Ziel gerichtet: den Frieden durch den Sieg! Wir wissen, er muß kommen, er ist nah, er ist schon da - wir wissen's und legen unser alles daran.  
Gebt, wie wir geben - und nehmt, wie wir nehmen wollen:  
**Glauben am Geld - Geld am Glauben!**  
-M. Durchgehende Geschäftszeit beim stellv. Generalkommando. Die Wessentteilung des stellv. Generalkommandos XIX hat vom 1. 10. 17 ab durchgehende Geschäftszeit bis Nachmittags 4 Uhr eingestellt. Der Militärpolier Hauptmann Winkmann wird